

GEMEINDEORDNUNG

der Gemeinde Eschen-Nendeln

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

26. April 1998

Inkrafttreten

26. April 1998

Aufgrund von Art. 9 und Art. 25, Abs.2, lit. a des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl.1996, Nr. 76, erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Eschen folgende Gemeindeordnung.

Art. 1
Gegenstand

1) Diese Gemeindeordnung regelt, vorbehaltlich der gesetzlichen Regelungen im Gemeindegesetz, die Rechte, Pflichten und die Organisation der politischen Gemeinde.

2) Nähere Bestimmungen zu einzelnen Aufgabenbereichen der Gemeinde können in Form von Reglementen erlassen werden.

Art. 2
Beschlussfassung

Die Beschlussfassung gemäss Gemeindegesetz über die Errichtung von Gemeindeanstalten und die Mitgliedschaft in Zweckverbänden fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 3
Mitglieder Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindevorsteher und 10 weiteren Mitgliedern.

Art. 4
Beschlussfassung

Die Beschlussfassung gemäss Gemeindegesetz betreffend den Voranschlag, die Gemeindefinanzrechnung und den Erlass von Bauordnung und Zonenplan, fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 5
Ausschreibung zum Referendum

Gemeinderatsbeschlüsse zu den Geschäften gemäss Gemeindegesetz, Art. 41, Abs. 1, Bst. a, b, c, d und e, unterliegen nur dann dem Referendum, wenn sie den Betrag von CHF 300'000.00 übersteigen.

Art. 6

Finanzkompetenz Gemeindevorsteher

Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, Ausgaben für den Gemeindehaushalt im Einzelfall bis zu CHF 30'000.00 vorzunehmen, ab CHF 10'000.00 besteht jedoch die Auskunftspflicht an den Gemeinderat.

Art. 7

Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

Art. 8

Entschädigung Gemeindevorsteher

1) Dem Gemeindevorsteher steht eine seiner Stellung und Verantwortung angemessene Entschädigung zu.

2) Der Gemeinderat legt die Besoldungseinstufung und den Beschäftigungsgrad einvernehmlich mit dem Gemeindevorsteher fest. Kommt keine einvernehmliche Einigung zustande, entscheidet die Gemeindeversammlung.

Art. 9

Überbrückungsgelder Gemeindevorsteher

1) Der Gemeindevorsteher hat bei seinem Ausscheiden aus dem Amt Anspruch auf Überbrückungsgelder im Sinne der Bestimmungen über das Besoldungsgesetz für das Staatspersonal betreffend die Regierungsglieder.¹

2) Die Überbrückungsgelder werden zeitlich beschränkt ausgerichtet gem. den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes für das Staatspersonal, maximal jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters. Die Auszahlung erfolgt durch die Gemeindekasse.²

3) Auf die Überbrückungsgelder entrichtet die Gemeinde weiterhin die

¹ Art. 9 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 330 (Abänderung des Besoldungsgesetzes)

² Art. 9 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 330 (Abänderung des Besoldungsgesetzes)

Dienstgeberbeiträge für AHV, IV, FAK und die Pensionskasse.

Art. 10
Inkrafttreten

1) Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

2) Die Zustimmung der Gemeindeversammlung erfolgte am: 26. April 1998

Eschen, 26. April 1998

Gemeindevorsteherung

Günther Wohlwend
Gemeindevorsteher

Arnold Hoop
Vizevorsteher

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung

St. Martins-Ring 2

FL-9492 Eschen

T +423 377 50 10

verwaltung@eschen.li

www.eschen.li